

**Entschließung des Rates  
zur Einleitung der Entwicklungsphase des SESAR-Programms**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

unter Hinweis auf

- i) die Erklärung des Rates vom 9. Juni 2006 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR),
- ii) die Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR),
- iii) die Entschließung des Rates vom 8. Juni 2007 zur förmlichen Gründung des Gemeinsamen Unternehmens SESAR,

gestützt auf

- i) die Mitteilung der Kommission vom 25. Juni 2008 mit dem Titel "Einheitlicher Europäischer Luftraum II: Kurs auf einen nachhaltigeren und leistungsfähigeren Luftverkehr" und
- ii) die Informationen der Kommissionsdienststellen zu dem Bericht des SESAR-Konsortiums und dem SESAR-Masterplan –

1. BEKRÄFTIGT, dass es für die Entwicklung einer neuen Generation von Flugverkehrsmanagementsystemen (ATM-Systemen) in Europa erforderlich ist, die Bemühungen des öffentlichen und des privaten Sektors zu rationalisieren und sie in einem einzigen europäischen Programm (SESAR) zusammenzufassen;
2. BETONT, dass das SESAR-Programm auf die Beibehaltung eines hohen Sicherheitsstandards, die Verbesserung der Kapazitätslage und die Entwicklung eines leistungsfähigen, nachhaltigen und umweltfreundlichen europäischen Luftverkehrssystems abzielt;
3. NIMMT die vom SESAR-Konsortium vorgestellten Ergebnisse der Definitionsphase erfreut ZUR KENNTNIS und BEGRÜSST das Einvernehmen aller an dem Konsortium beteiligten Parteien;
4. IST DER ANSICHT, dass der aus der Definitionsphase hervorgegangene SESAR-Masterplan die Grundlage für die Erstellung des Arbeitsprogramms des Gemeinsamen Unternehmens, den Abschluss von Mitgliedsvereinbarungen und die Einleitung der Entwicklungsphase bietet;
5. FORDERT die Kommission auf, dem Rat einen Vorschlag zur Billigung des ATM-Generalplans auf der Grundlage einer Evaluierung des SESAR-Masterplans vorzulegen, und BEGRÜSST die Zusage der Kommission, dem nach Möglichkeit bis Ende März 2009 nachzukommen;
6. BETONT, dass der ATM-Generalplan als evolutionsfähiges Dokument betrachtet werden sollte, das regelmäßig aktualisiert werden muss und mit den Regelungen für den einheitlichen europäischen Luftraum übereinstimmen muss;

7. ERSUCHT das Gemeinsame Unternehmen, den künftigen ATM-Generalplan in enger Zusammenarbeit mit allen Mitgliedstaaten und Beteiligten, insbesondere dem Militär, den Berufsvertretungen, der Wirtschaft und der allgemeinen Luftfahrt, auf dem neuesten Stand zu halten, damit er den Zielen des einheitlichen europäischen Luftraums entspricht;
8. BETONT, dass die ökologische Effizienz des ATM eines der Hauptziele des SESAR-Programms ist und dass es zusammen mit den europäischen Forschungs- und Entwicklungsprogrammen und der geplanten Einbeziehung des Luftverkehrs in das Emissionshandelssystem (ETS) einen greifbaren Beitrag innerhalb der europäischen Politik zur Verringerung der Auswirkungen des Luftverkehrs auf die Umwelt, insbesondere hinsichtlich der Emissionen von Treibhausgasen und des Lärms leistet;
9. ERSUCHT die Kommission,
  - bei der Weiterentwicklung des ATM-Generalplans der ökologischen Effizienz besondere Aufmerksamkeit zu schenken;
  - den Fortschritt des SESAR-Programms und seine Abstimmung mit dem ATM-Generalplan aufmerksam zu verfolgen und dem Ausschuss für den einheitlichen Luftraum regelmäßig Bericht zu erstatten;
  - dafür zu sorgen, dass das Gemeinsame Unternehmen ein Risikomanagementverfahren einrichtet;
  - dem Ausschuss für den einheitlichen Luftraum über die Maßnahmen zur Risikominderung Bericht zu erstatten;
  - dem Ausschuss für den einheitlichen Luftraum die Vorschläge für wesentliche Änderungen des ATM-Generalplans gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 vom 27. Februar 2007 vorzulegen;

10. BEGRÜSST die förmliche Gründung des Gemeinsamen Unternehmens und die Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit;
11. NIMMT die von den Gründungsmitgliedern des Gemeinsamen Unternehmens eingegangenen finanziellen Verpflichtungen und insbesondere die Tatsache ZUR KENNTNIS, dass die Gemeinschaft im Zeitraum 2007-2013 rund 700 Mio. EUR beitragen soll und dass der vorläufige Rat von Eurocontrol die Bereitstellung eines Betrags in gleicher Höhe bestätigt hat;
12. BEGRÜSST die Interessenbekundungen der derzeit 15 Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Gemeinsamen Unternehmen und ihre verbindlichen Zusagen über mindestens die gleiche Höhe von Beiträgen zur Entwicklungsphase von SESAR wie die Gemeinschaft, und zwar gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens, und hält es für wichtig, dass die Aushandlung von Partnerschaftsabkommen – als Grundvoraussetzung für den Beginn der Entwicklungstätigkeiten – bis Ende 2008 erfolgreich abgeschlossen wird;
13. NIMMT KENNTNIS von den Erläuterungen der Kommissionsdienststellen über
  - die Verfahren, die das Gemeinsame Unternehmen für die finanzielle Evaluierung der Sachleistungen seiner Mitglieder entwickelt;
  - die von dem Gemeinsamen Unternehmen derzeit erarbeiteten Grundsätze für die Rechte am geistigen Eigentum, die der Industrie innovative Regelungen bei gleichzeitiger Wahrung des öffentlichen Interesses ermöglichen;
  - die Ausarbeitung von Konzepten und Empfehlungen für die Zusammenarbeit mit Drittländern;

14. ERINNERT DARAN, dass das Gemeinsame Unternehmen SESAR gemäß Artikel 18 der Satzung Eigentümer aller materiellen und immateriellen Vermögenswerte ist, die von ihm für die Entwicklungsphase des SESAR-Projekts in Einklang mit den vom Gemeinsamen Unternehmen geschlossenen Vereinbarungen geschaffen oder ihm übertragen werden, und dass es insbesondere seinen Mitgliedern sowie Mitgliedstaaten der Europäischen Union und/oder von Eurocontrol für eigene, nichtgewerbliche Zwecke Zugangsrechte zu den Erkenntnissen des Projekts gewähren kann und UNTERSTREICHT, dass SESAR unter anderem den Wettbewerb auf dem Markt für ATM-Produkte fördern soll; IST in diesem Zusammenhang DER AUFFASSUNG, dass angemessene Maßnahmen getroffen werden sollten, damit bestehende gewerbliche Schutzrechte nicht verletzt werden;
  
15. KOMMT ÜBEREIN, dass das Gemeinsame Unternehmen Mitgliedschaftsvereinbarungen mit öffentlichen oder privaten Unternehmen oder Einrichtungen schließen sollte, i) die in Drittländern beheimatet sind, die ein Luftverkehrsabkommen mit der Gemeinschaft unterzeichnet haben und ii) deren Mitgliedschaft einen zusätzlichen Nutzen für die europäische Gesellschaft darstellt, u.a. im Hinblick auf Technologie, Beschäftigung und kommerzielle Möglichkeiten, und iii) die – falls bei ihnen ein gleichwertiges Programm besteht – für eine Beteiligung der Gemeinschaftsindustrie an diesem Programm Gegenseitigkeitsregeln anwenden;
  
16. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, in internationalen Organisationen wie der ICAO oder Eurocontrol gemeinsame Positionen einzunehmen, um die Vereinbarkeit von SESAR mit internationalen Normen fortlaufend sicherzustellen, und sich für SESAR-Normvorschläge im Hinblick auf einen weltweiten Einsatz der SESAR-Technologien einzusetzen;
  
17. RUFT das Gemeinsame Unternehmen AUF, frühzeitig zu ermitteln, welche bestehenden und validierten technischen Lösungen als Grundlage für einen frühzeitigen Einsatz dienen können, um frühzeitige Nutzeffekte zu realisieren;

18. WEIST DARAUF HIN, dass die Kommission gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 vom 27. Februar 2007 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens bis Ende 2010 über die im Rahmen des Programms erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten hat, damit der Rat einen ständigen Überblick über den ATM-Generalplan haben kann;
  19. ERSUCHT die Kommission, in diesen Bericht konkrete Vorschläge für die Vorbereitung und den Beginn der Errichtungsphase aufzunehmen, und zwar mit besonderem Schwerpunkt auf der Führungsstruktur des Gemeinsamen Unternehmens und auf angemessenen und – soweit im Falle bestimmter Partner angezeigt – innovativen Finanzierungsmechanismen sowie Risikominderungsmaßnahmen;
  20. ERSUCHT die Kommission, zu ihren Vorschlägen für die Führungsstruktur und die Finanzierungsmechanismen der Errichtungsphase die Stellungnahme des Ausschusses für den einheitlichen Luftraum einzuholen, bevor sie den Bericht vorlegt;
  21. BEKRÄFTIGT, dass der Rat gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 vom 27. Februar 2007 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens gegebenenfalls das Tätigkeitsfeld, die Führungsstruktur, die Finanzierung und die Bestandsdauer des Gemeinsamen Unternehmens überprüft.
-